

RS Vwgh 1992/1/22 90/13/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1992

Index

25/04 Sonstiges Strafprozessrecht

29/09 Auslieferung Rechtshilfe in Strafsachen

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

ARHG §4;

BAO §115 Abs1;

BAO §119 Abs1;

BAO §166;

FinStrG §84 Abs4;

FinStrG §98 Abs4;

RHStRÜbk Eur;

Rechtssatz

Es kommt nicht entscheidend auf die Frage an, welche Vorbehalte die die Rechtshilfe leistenden Staaten in Übereinstimmung mit dem europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.4.1959, 1969/41, gemacht hatten, sondern vielmehr auf die Frage, unter welchen, von den inländischen Justizbehörden nicht zurückgewiesenen Bedingungen die ausländischen Behörden die begehrte Rechtshilfe im konkreten Fall geleistet hatten. Hätten sich die den Abgabepflichtigen verurteilenden strafgerichtlichen Urteile auf die Ergebnisse von Rechtshilfeerhebungen gestützt, die nur unter einer nicht zurückgewiesenen Bedingung gewährt worden sein sollten, welche auch die Behörden des Abgabefestsetzungsverfahrens kraft der normativen Wirkung des § 4 ARHG an der Verwendung der Rechtshilfeergebnisse gehindert hätte, müßte ein solcherart wirksam begründetes Beweisverwertungsverbot auch die strafgerichtlichen Urteile erfassen. Es bedeutet eine unzulässige Umgehung solcherart bestehender Beweisverwertungsverbote, wollte man ihre einmal erkannte Wirksamkeit auf die Rechtshilfeergebnisurkunden allein beschränken, gerichtliche Entscheidungsergebnisse, die auf ihnen beruhen, hingegen vom Verwertungsverbot als nicht umfaßt betrachten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990130237.X01

Im RIS seit

24.07.2001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at